

INDAT STATISTIK

INDat Report
Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

Gesamtjahresstatistik 2023 und Redaktion aktuell

» *SIGNA-Insolvenzen: Im Gespräch mit Dr. Wolfgang Peschorn,
Präsident der Finanzprokurator der Republik Österreich*
So sollte man mit seinen Gläubigern nicht umgehen

» *Ein Fall von Verfahrensverschleppung am AG Münster?*
Rechtspfleger wegen Amtsmissbrauchs verklagt

» *Befragung der 24 Restrukturierungsgerichte: Bilanz für 2023*
Erhebung der RES- und SAN-Sachen im
dritten Geltungsjahr des StaRUG

» *Unternehmensinsolvenzverfahren vom 01.01.2023 bis 31.12.2023*
Bestellungen an allen Insolvenzgerichten,
Rankings der Verwalter und Kanzleien
nach Bestellungen und nach Umsätzen



SIGNA

impro
immobilien | professionell

impro.de

Vom Binnenrecht zum Marktstandard

Krün. Der Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e. V. veranstaltete am 08.12.2023 zum dritten Mal das zweistündige online live übertragene Format aus Schloss Elmau vor entsprechender winterlicher Kulisse. Dieses Mal ging es in der fünfköpfigen Diskussionsrunde um die IDW-Sanierungsstandards entlang des zeitlichen Ablaufs der Krisenstadien, die wiederum z. T. zum Zeitpunkt der Diskussion als ES kurz vor Verabschiedung der aktualisierten Version standen. Die Runde arbeitete u. a. heraus, welche Nutzen auch Verwalter aus der Orientierung an diesen Standards haben könnten und an welche Grenzen die Standards stoßen. Offenbar spielt der S 2 (Standard zu Insolvenzplänen) in der Verwalterpraxis bislang kaum eine Rolle.

Text: Peter Reuter

Vor der verschneiten Winterlandschaft am Fuß des oberbayerischen Wettersteingebirges auf rd. 1000 Meter Höhe begrüßten die Moderatoren und Vorstandsmitglieder des Hamburger Kreises für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e. V., RA Dr. Stefan Debus und RA/StB Dr. Günter Kahlert, die zugeschalteten 120 Teilnehmer zu der zweistündigen Diskussion, in der es um aktuelle Fragestellungen zu den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) veröffentlichten Sanierungsstandards ging. Als Gesprächspartner stellten sie Prof. Dr. Stephan Madaus (Universität Halle-Wittenberg), RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann (Kanzlei Pluta und Mitglied des VID-Ausschusses Betriebswirtschaft) und RA/Dipl.-Kfm./Dipl.-Vw. Martin Lambrecht (Kanzlei Lambrecht und Mitglied des Fachausschusses Sanierung im IDW) vor. So technisch aufwendig und professionell die Liveübertragung mit mehreren Kameras und den Umschnitten von der Nahaufnahme in die Totale ablief, wäre dennoch verbesserungswürdig einzuführen, dass sich die Teilnehmer an der Diskussion beteiligen könnten – und sei es nur, indem ihre Fragen per E-Mail eingehen, die die Moderatoren in die Diskussion einfließen lassen.

Zu Beginn als Einführung zeigte Günter Kahlert (auch Mitglied im FAS des IDW) an einem Schaubild die Entwicklungsstufen der Krise und Insolvenz mit Zuordnung der entsprechenden Standards bzw. Standards im Entwurfsstadium sowie mit den dazugehörigen Verweisen auf: IDW ES 6 n. F. (Sanierungskonzepte), IDW S 15 (§§ 74 Abs. 2, 51 StaRUG), IDW ES 11 n. F. (Insolvenzeröffnungsgründe), IDW S 9 (§§ 270 d, 270 a InsO), IDW ES 2 n. F. (Insolvenzpläne) und IDW RH HFA 1.012 (Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) auf. Insgesamt handle es sich dabei um rd. 110 Seiten mit über 50 einbezogenen BGH-Urteilen, die man stets »mitlesen« müsse.

Zur Einordnung erläuterte Stephan Madaus, dass man sich mit dem IDW e. V. im Vereinsrecht mit Satzungs- und Vereinsautonomie befinde und es sich um von diesem Verein verbreitete und veröffentlichte Standards handle, die wiederum für die Vereinsmitglieder verbindlich seien. Gleichzeitig seien heute rd. 80% der Wirtschaftsprüfer in Deutschland Mitglied des IDW, sodass mit der Wirkung des Binnenrechts auch allgemeine Marktstandards in Deutschland verknüpft seien. Im Übrigen komme dem IDW kein

Auslegungsrecht für gesetzliche Regelungen zu; der BGH habe wiederum, wenn er in seine sanierungsbezogenen Entscheidungen Marktstandards einbezieht, schon des Öfteren explizit Bezug auf die IDW-Standards genommen.

Die faktische Bindungswirkung weit über die Mitglieder hinaus griff Martin Lambrecht auf und hob hervor, dass auch Rechtsanwälte gut daran tun würden, sich an den IDW-Standards zu orientieren, weil es später im Fall der Fälle leichter sei, sich zu exkulpieren. Bevor er Mitglied des FAS geworden ist, habe er selbst z. B. den IDW S 11 zu Eröffnungsgründen gar nicht »auf dem Radar«



Moderator RA Dr. Stefan Debus

gehabt. Danach erläuterte Lambrecht das Making-of eines eher fachlich und weniger politisch orientierten Standards bzw. dessen Überarbeitung im Fachausschuss mit dem Beginn des auf der Website in Abstimmung mit dem Hauptfachausschuss (HFA) veröffentlichten Entwurfs, der anschließenden Berücksichtigung erbetener Stellungnahme, die jeder Marktteilnehmer einreichen dürfe, einem anschließenden Fachgespräch, an dem u. a. regelmäßig der VID e. V. und der BAKInso teilnahmen, aus denen man wiederum weiteren Input für den Standard ziehe, bis zur mit dem HFA abgestimmten Finalisierung und der Veröffentlichung im Vereinsorgan IDW Life.

JETZT LIVE

Im Schema der Chronologie vertiefte die Runde zunächst den S 6, »die Mutter der Sanierungsstandards«, der den Ausgangspunkt in den von der Rechtsprechung von Banken verlangten Anforderungen an Sanierungskonzepte bei Finanzierungen und Neufinanzierungen in der Krise hatte, der schließlich im Jahr 2018 verschlankt wurde, um ihn auch optisch für die Anwendung für kleinere Unternehmen möglich erscheinen zu lassen, wie Lambrecht ausführte. Ergänzt worden ist seinerzeit der S 6 mit dem Anhang »Fragen und Antworten«, die wie der Standard selbst wohl in der Woche nach dieser Veranstaltung vom FAS finalisiert würden. Ergänzungen habe der S 6 nun bei den Aspekten ESG und Cyberrisiken erfahren, was man nicht zuletzt auf Anraten der Adressaten Banken, die wiederum auch indirekt über die Unternehmen faktisch die Auftraggeber seien, im Standard verschriftlicht habe, wenngleich diese Aspekte auch schon bislang je nach Fall Bestandteil von Sanierungskonzepten gewesen seien.

»Gefährliches Fahrwasser« bei Sanierungskonzepten ohne S 6

Mit der Fehlannahme, dass ein Gegensatz von Sanierungskonzept nach IDW S 6 und nach BGH besteht, räumte Torsten Gutmann auf, denn dieser Standard bilde eins zu eins ab, was der BGH vorgibt, also die wesentlichen Bestandteile Krisenursachen, Prüfen der Insolvenzeröffnungsgründe, Leitbild für die Zukunft, entsprechende Maßnahmen und integrierte Unternehmensplanung, um damit eine Sanierungsfähigkeit herzustellen. In dem Zusammenhang erinnerte Gutmann an das BGH-Urteil vom 12.05.2016 (IX ZR 65/14), das die bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein solches Sanierungskonzept ergänzt hatte. Darin stellte der BGH ausdrücklich klar, dass ein solches Gutachten nicht dem S 6 oder den Mindestanforderungen des ISU entsprechen müsse. Insbesondere bei kleineren Unternehmen sei die Einhaltung der dort für erforderlich gehaltenen Voraussetzungen nicht immer in vollem Umfang geboten. Auch an dieser Stelle riet Martin Lambrecht Rechtsanwälten und Beratern, sich an dem S 6 bei Sanierungskonzepten zu orientieren, denn wenn man etwas anderes konzipiere, könne man sich in »gefährliches Fahrwasser« begeben. Zum BGH-Urteil von 2016 ergänzte Stephan Madaus, dass der Senat für kleinere Unternehmen keinen anderen »Standard« vor Augen gehabt habe, sondern

die Kosten, sodass ein 60-seitiges Gutachten mit den entsprechenden Stundensätzen eher nicht notwendig sei und man die Dokumentationspflichten bei kleineren Unternehmen etwas entschärfen könne – eine integrierte Unternehmensplanung brauche man für alle Unternehmensgrößen, ergänzte Gutmann. Auch Lambrecht hob hervor, dass die Kosten für Sanierungsgutachten »aus dem Ruder laufen« könnten, was die Branche dann in Verruf bringen könne. Wie sich § 1 StaRUG (Krisenfrüherkennung) zum IDW S 6 verhält, wollten Debus und Kahlert von der Runde wissen. Im Grunde passe beides sehr gut zusammen, antwortete Gutmann, jedoch komme wohl kein Geschäftsleiter auf die Idee, aus Gründen der Krisenfrüherkennung ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen, doch glaube er wiederum, dass § 1 StaRUG für die Krisenfrüherkennung mehr sensibilisiert. Zur praktischen Bedeutung des StaRUG merkte Lambrecht an, dass der Gesetzgeber mit der Verlängerung der Frist bei der Überschuldung auf sechs bzw. acht Wochen eine »wirklich intelligente« Regelung in zeitlicher Abgrenzung zur kürzeren Frist bei der Zahlungsunfähigkeit geschaffen habe, weil es dann gelingen könne, mit einem dokumentierten, ernsthaft geplanten Restrukturierungsplan die positive Fortbestehensprognose wiederherzustellen, was wiederum Einfluss auf die Zwölfmonatsprognose habe. Abschließend zu IDW S 6 ging es um das BGH-Urteil vom 29.06.2023 (IX ZR 56/22), wonach ein Rechtsanwalt, der ein Unternehmen regelmäßig berät, unter bestimmten Voraussetzungen die Geschäftsleiter bei drohender Insolvenz vor deren eigener Haftung (als Drittwirkung zugunsten des Geschäftsführers) warnen muss – selbst wenn der Anwalt in der Hauptpflicht z. B. die Erstellung eines Sanierungsgutachtens nicht zu erfüllen hatte und nur im Rahmen der Krise beraten hatte. Hier empfahl Gutmann, diese wichtige Entscheidung noch kurzfristig vor der Verabschiedung in den IDW ES 6 aufzunehmen.

Als nächster Diskussionspunkt stand der ES 11 zu den Eröffnungsgründen auf der Agenda, in den entsprechende BGH-Urteile aus 2022, vor allem II ZR 112/21 zur retrograden Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit, eingeflossen sind. Gutmann begrüßte die überarbeitete Version dieses Standards mit der Liquiditätsbilanz nach Stichpunkten, doch vermisse er den Ansatzpunkt des VID (siehe das VID-Papier »Empfehlungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit« vom 04.07.2022), was er im Fachgespräch auch empfohlen habe, und führte kritisierend aus, dass man aus der relativen Lücke eine beliebig andere prozentuale Liquiditätslücke bilden



Moderator RA/StB Dr. Günter Kahlert (li.) und RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann

könne. Man stelle beim VID-Konzept nicht auf die relative Lücke ab, sondern wolle die absolute Lücke schließen. Zum Insolvenzantragsgrund der Überschuldung merkte er an, dass man diesen bei der Fokussierung auf die Zahlungsunfähigkeit häufig übersehe, denn bei Letzterem müsse man den Prognosezeitraum der zwölf Monate rückwärts betrachten, denn wenn jemand in zwei Monaten zahlungsunfähig ist, dann könne bei diesem die Überschuldung schon seit zehn Monaten vorliegen. Auf diesen Zusammenhang weise der ES 11 aus seiner Sicht nicht ausreichend hin. In dieser Frage sei der VID bzw. der Ausschuss Betriebswirtschaft in Gesprächen mit dem Restrukturiererverband TMA, der sich kürzlich »Zur Zukunft des Überschuldungsbegriffs« in einer Stellungnahme geäußert hatte. Ergänzend dazu betonte Lambrecht, dass die Standards kein abschließend erläuterndes Lehrbuch darstellten und nicht immer die BGH-Rechtsprechung abbildeten; dazu erinnerte er an das Beispiel die sog. Bugwellen-Rechtsprechung von 2005 betreffend, die der IDW als »furchtbar falsche Sichtweise« eingestuft und daher nicht berücksichtigt habe und die der BGH 2017 wieder korrigiert habe. Er habe, pointierte er, daher ein »begrenztes« Vertrauen in die Kontinuität der BGH-Rechtsprechung.

Um einen Rechtsvergleich in Sachen Insolvenzgründe bat Kahlert den Mitdiskutanten Stephan Madaus, der allerdings auf Reinhard Bork verwies, der derzeit mit Michael Veder zusammen mit der unabhängigen Arbeitsgruppe, die bereits den Harmonisierungsvorschlag zum Insolvenzanfechtungsrecht entwickelt hatte, unter dem Arbeitstitel »Definition of Insolvency« einen Regelungsvorschlag für eine EU-weit konsensfähige Definition der Begriffe Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, wahrscheinliche bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung erarbeitet. Daher fasste Madaus einen Vortrag Borks zum Zwischenstand dieser Untersuchung zusammen, wonach in Europa die materiellen Tatbestände gar nicht so uneinheitlich seien, aber im Detail dann schon, ob nun wie in Deutschland die Deckungslücke bei der Zahlungsunfähigkeit bei nicht gleich/größer 10% und in Österreich bei 5% liegen darf und in Ungarn bei nicht innerhalb von 30 Tagen beglichenen fälligen Rechnungen die Zahlungsunfähigkeit bereits vorliegen soll.

Als Nächstes debattierte die Runde über den Einfluss gesellschaftlicher Leistungen auf die Insolvenzantragsgründe, wobei Martin Lambrecht in Sachen Patronatserklärung sein gern

vorgebrachtes Beispiel des »merkwürdigen Zehnzeilers«, den »Letter of Support« von Etihad, im Fall Air Berlin erwähnte, der alles andere als eine Patronatserklärung sei, sodass man den Letter nicht im Jahresabschluss hätte berücksichtigen dürfen. Auch erinnerte er an den aktuellen Fall der insolventen Signa Sports United, die wohl zu lange auf eine Finanzierungszusage der Signa Holding gebaut habe, die schließlich nicht erfolgt ist, obwohl es schon längere Zeit viele Anzeichen gegeben habe, dass Signa dieses Zahlungsversprechen nicht einhalten kann. Stephan Madaus



RA/Dipl.-Kfm./Dipl.-Vw. Martin Lambrecht

fiel wiederum die Aufgabe zu, bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit die Ex-ante- und die Ex-post-Sicht im Kontext von Anfechtungs- und Haftungsstreitigkeit und den Bezug zu § 15 b InsO darzustellen. Zur Diskussion stellte er die Überlegung, dass, wenn § 15 b InsO mit der Dreiwochenfrist ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt, man sich, wenn man glaubwürdig dokumentiert aufzeigen kann, dass man innerhalb von zwei Wochen vom Gesellschafter eine die Unterdeckung ausgleichende Zahlungen erhält, noch im Stadium der Zahlungsstockung und nicht in der Zahlungsunfähigkeit und damit nicht im § 15 b InsO befindet. An dieser Stelle wäre sicherlich eine Diskussion mit den zugeschalteten Teilnehmern spannend geworden.

Im Anschluss stand der IDW S 9 zu §§ 270 d, 270 a InsO zur Debatte. Man habe diesen Standard um die Beurteilung der Anforde-



Prof. Dr. Stephan Madaus

rungen nach § 270 a InsO erweitert, wengleich § 270 a InsO (zur Eigenverwaltungsplanung) keine Bescheinigung vorsieht, erläuterte Martin Lambrecht. Diese Bescheinigung sei eine völlig unterschätzte Möglichkeit, zügig in die Eigenverwaltung (bzw. vorläufige Eigenverwaltung) zu gelangen. Mit dieser bescheinigten Beurteilung erhielten die zuständigen Insolvenzrichter eine deutlich höhere Entscheidungssicherheit, ob eine sog. Eigenverwaltungswürdigkeit vorliegt. In dem Zusammenhang kam die, so Debus, »wachtüttelnde« Entscheidung des AG Hamburg zur Finanzplanaktualisierung (AG Hamburg, Beschl. v. 01.04.2023 – 67 h IN 13/23, ZIP 2023, 927; Rechtsmittel wurden zurückgenommen, Verfahren lief ohne Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren weiter) zur Sprache, wonach ein mit Insolvenzantrag vorgelegter Finanzplan bei Eröffnung drei Monate später zu aktualisieren ist, um die Durchfinanzierbarkeit und die Erfolgchancen besser einschätzen zu können. Die Entscheidung wurde in der Diskussion als allgemeine Orientierung sehr begrüßt.

IDW S 2 spielt in der Verwalterpraxis bisher keine große Rolle

Nach einer kurzen Pause behandelte die Runde den IDW ES 2 n. F. zu Insolvenzplänen, der zum Zeitpunkt der Diskussion kurz vor Verabschiedung des FAS stand und für den die Aktualisierung infolge des SanInsFoG notwendig geworden war. Lambrecht bezeichnete ihn als »völlig unterschätzten« Standard, der allerdings nicht den Verwalterblickwinkel (sondern den des Wirtschaftsprüfers mit Fokus u. a. auf die Vergleichsrechnung bzw. den darstellenden Teil) einnehme und auch keineswegs als Anleitung oder Muster aufzufassen sei, wie ein Plan zu verfassen ist. Besonders schwierig sei die Abbildung des Obstruktionsverbots in der Neufassung gewesen. Auch äußerte sich S 2 erstmalig zu flexiblen Quoten. Er kenne keinen Verwalter außer Martin Lambrecht, der bei Insolvenzplänen mit diesem Standard arbeitet, spitzte Torsten Gutmann zu; das bekräftigte auch Stefan Debus, denn das Gesetz regle den Insolvenzplan schon recht formalistisch, begleitet von der diesbezüglichen Rechtsprechung. Auch Madaus stellte fest, dass die dezidierten gesetzlichen Regelungen zum Insolvenzplan dem Standard wenig Spielraum ließen, doch dort, wo es noch einen

kleinen, auslegungsbedürftigen Raum gebe, setze der S 2 »schön« an, insbesondere bei § 220 InsO in Sachen Darstellungslast, die für die Entscheidung der Gläubiger relevant sei, was wiederum mit dem S 6 als fortgeschriebenes Konzept verzahnt werden könne. Viel Beurteilungsspielraum bestehe vor allem bei den neuen Obstruktionsverböten, die betriebswirtschaftlich geprägt und daher eine originäre WP-Aufgabe seien. Die Aussagen zur Gruppenbildung mit Blick auf öffentlich-rechtliche Gläubiger lobte Gutmann im S 2, die dort gebotene Detailgenauigkeit finde man so nicht in den einschlägigen Gesetzeskommentaren.

Angeregt durch Stefan Debus kam es zu einer vertieften Diskussion über Forderungsverzichte im Plan, insbesondere ging es um Steuerforderungen. Hier klärte Stephan Madaus auf, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zum echten Wegfall der Forderungen komme im Sinne eines Erlasses, sondern nur zum Wegfall der Durchsetzbarkeit als Rückstufung zur Naturalobligation. Dieser Ansatz erlaube z. B., dass Sicherungsrechte ungehindert fortbestehen; auch erwähnte er die Wiederauflebensklausel (§ 255 InsO) bei Nichterfüllung des Plans oder Folgeinsolvenz. Die Herabstufung zur Naturalobligation sei nach überwiegender Ansicht nicht plandispositiv, weil es eben die anknüpfenden Regelungen von §§ 254 ff. InsO gebe. Kahlert berichtete von einem Gespräch mit einem nicht konkret benannten Landesfinanzministerium zu der sog. Erlasswirkung auf Steuern im Plan. Man wolle diesen Plänen, die solches vorsähen, nicht mehr zustimmen, habe ihm das Ministerium zu verstehen gegeben, um nicht den Eindruck zu erwecken, man rücke von der Position der unvollkommenen Verbindlichkeit ab. Die Lösung sah Stephan Madaus darin, im Plan einfach auf die Erlasswirkung zu verzichten, auch wenn dabei das »Störgefühl« entstehe, die Schulden nicht losgeworden zu sein. Der Insolvenzplan, ergänzte Günter Kahlert, könne am materiellen Steuertatbestand nichts ändern, aber an der Erhebung, die als »unvollkommen« eingestuft wird. Zum Abschluss ging es um Aussagen im S 2 zu § 220 Abs. 2 Satz 3 und 4 InsO (nächstliegendes Alternativszenario kann statt Zerschlagung auch Fortführung sein, was mit dem SanInsFoG eingeführt worden war). Er hat(te) die Hoffnung, so drückte es Torsten Gutmann aus, dass sich im neuen S 2 mehr Hinweise und Überlegungen zum zulässigen Alternativszenario finden, weil sich mit diesem Aspekt viele Planersteller schwertun würden und dazu eine Hilfestellung des IDW begrüßen würden. «

 **MTG**
Insolvenzdienstleistungen
der **MTG Wirtschaftskanzlei**

Insolvenzbuchhaltung

Insolvenzsteuerrecht

www.mtg-group.de

Anzeige